Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung einiger Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften, beziehungsweise einzelner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem ...

urn:nbn:de:bsz:31-217331

Visual Library

Zusammenstellung

einiger Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften, beziehungsweise einzelner Bestimmungen aus solchen, welche für die Einwohnerschaft der Residenzstadt Karlsruhe von besonderem Interesse sind.

I. Vorschrift, die Kaminreinigung betr.

vom 13. Februar 1889.

§. 1.

Als Ofenfeuerungszeit im Sinne der Kaminfegerordnung hat die Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. April jedes Jahres zu gelten. Hiernach sind auf Grund der Bestimmungen des §. 15 der Kaminfegerordnung alljährlich zu fegen:

a. Küchenkamine: 4mal, wenn sie aber den Rauch von mehr als zwei Ofenröhren — gleichviel in welchen Stockwerken — aufnehmen: 5mal;
b. Kamine, welche ausschließlich zu Oefen und anderen nur im Winter gebrauchten Feuerungsanlagen gehören: 3mal.

§. 2.

Als Zeiten für die Vornahme dieser Reinigungen werden festgesetzt:

a. bei Küchenkaminen mit 4maliger jährlicher Reinigung: die Monate Januar, April, Juli und Oktober;
b. bei Küchenkaminen mit 5maliger jährlicher Reinigung: Februar, April, Juli, Oktober und Dezember;
c. bei Ofenkaminen: die Monate Dezember, Februar und April.

§. 3.

Schmiedekamine sind einmal jährlich durch den Kaminfeger zu reinigen.

§. 4.

Der Ortspolizeibehörde bleibt vorbehalten, für Kamine, welche in sehr starkem Gebrauche sind, aber hinsichtlich derer besondere Umstände obwalten, nach Anhörung des Hauseigentümers und Kaminfegers, sofern die Feuersicherheit dies erfordert, eine über die Bestimmungen des §. 15 der Kaminfegerordnung und des §. 1 dieser Vorschrift hinausgehende Anzahl der jährlichen Reinigungen vorzuschreiben.

Desgleichen kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Hauseigentümers nach Anhörung des Kaminfegers unter besonderen Umständen von der Einhaltung der §§. 1 und 2 dieser Vorschrift Nachsicht erteilen*).

§. 5.

Innerhalb der einzelnen Kehrbezirke hat die periodische Reinigung der Kamine jeweils in derselben Reihenfolge stattzufinden.

---

*) Kamine für Gasheizung unterliegen künftighin der Reinigung durch den Kaminfeger nicht mehr. Kamine, welche ausschließlich zur Koaksfeuerung oder nur als Rauchabzug für ausschließlich mit Anthracitkohlen geheizte Oefen dienen, sind jährlich 2 mal zu reinigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 6.

An Taxen sind dem Kaminfeger zu entrichten*):

a. für die gewöhnlichen Reinigungsarbeiten:

bei einem einstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin		18 Pf.
„ „ zweistöckigen „ „ „ „		23 „
bei einem dreistöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin		32 „
„ „ vierstöckigen „ „ „ „		40 „
„ „ fünfstöckigen „ „ „ „		48 „
„ „ sechsstöckigen „ „ „ „		60 „

für jedes weitere Stockwerk 12 Pf. mehr;

b. für das Ausbrennen:

bei einem einstöckigen (russischen oder steigbaren) Kamin	1 Mk.	20 „
„ „ zweistöckigen „ „ „ „	1 „	35 „
„ „ dreistöckigen „ „ „ „	1 „	50 „
„ „ vierstöckigen „ „ „ „	1 „	60 „
„ „ fünfstöckigen „ „ „ „	1 „	70 „
„ „ sechsstöckigen „ „ „ „	1 „	80 „

für jedes weitere Stockwerk 10 Pf. mehr;

c. für die Untersuchung eines Fabrikkamins, dessen Reinigung dem Fabrikinhaber zur Besorgung überlassen ist — §. 15 Ziff. 6 letzter Abs. der Kaminfegerordnung — 2 M.;

d. für die Untersuchung eines nicht benützten, aber nicht unbrauchbar gemachten Kamins — §. 16 der Kaminfegerordnung — die unter Lit. a. festgesetzten Beträge;

e. für die Untersuchung eines neu aufgeführten oder eines unter Dach ausgebesserten bezw. teilweise erneuerten Kamins — §. 18 der Kaminfegerordnung —

sofern dasselbe einstöckig ist		30 Pf.
„ „ zweistöckig ist		60 „
„ „ drei- oder mehrstöckig ist		90 „
„ „ ein Fabrikkamin ist	2 M.	— „
f. für die Reinigung einer Hurte		10 „
g. „ „ „ eines Knierohres (Ellenbogenrohres)		10 „
h. „ anderweite Besichtigung einer Feuerungsanlage		50 „

Die Vergütung für die Reinigung oder das Ausbrennen eines Fabrikkamins durch den Kaminfeger — vergl. Lit. a., b., c. dieses Paragraphen — ist durch Vereinbarung zwischen dem Genannten und dem Fabrikinhaber festzusetzen; im Streitfall hat die Ortspolizeibehörde nach Anhörung der Bezirksbauinspektion darüber zu bestimmen.

§. 7.

Bei der Taxberechnung werden Kamine für sovielstöckig angesehen, als die Zahl der Stockwerke beträgt, durch welche sie hindurchführen; dabei zählen Halbstöcke oder Mansarden, Souterrains oder Keller 2c. für ganze Stockwerke.

§. 8.

Neben der festgesetzten Taxe hat der Kaminfeger für seine mit der Reinigung verbundenen Arbeitsleistungen keinerlei Vergütung zu beanspruchen; insbesondere hat derselbe die zur Reinigung erforderlichen Werkzeuge und das zum Ausbrennen benötigte Material unentgeltlich zu stellen, sowie den Ruß und den losgefallenen Verputz aus dem Kamin in die bereit stehenden Behältnisse zu schaffen.

§. 9.

Das Begehen der Dächer von einem Kamin zum andern ist mit Ausnahme der Flachdächer verboten.

II. Auszug aus der Dienstmannsordnung.

§. 6. Von jedem Dienstmann wird, wenn in seinem Gewerbeausweis nichts Anderes bemerkt ist und dieser von ihm nicht sofort bei der Bestellung unaufgefordert vorgewiesen wird, angenommen, daß er allen in dem bestehenden Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort aufgeführten Gebühren sich unterziehe.

*) Nach § 20 Abs. 2 u. 3 der Verordnung Gr. Ministeriums des Innern vom 29. November 1887 hat der Kaminfeger die Forderung für die geleistete Arbeit stets an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu richten. Das Anfordern von Trinkgeldern ist untersagt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung alsbald Folge zu leisten, wenn er nicht bereits anderweit bestellt ist, was er auf Verlangen durch Vorzeigen desfallsigen mit Datum und Stunde versehenen Eintrags in seinem Notizbuch zu bescheinigen hat.

§. 7. Jeder Dienstmann muß Demjenigen, welcher seinen Dienst in Anspruch nimmt, alsbald bei der Bestellung eine oder mehrere Kontrolmarken einhändigen, auf welchen Ort und Tag, Name des Dienstmanns oder des Instituts, Nummer des Dienstmanns 2c. 2c. und ein bestimmter Geldwert angegeben ist, und welche jeweils im Ganzen den Betrag der zu entrichtenden Gebühr darstellt.

§. 10. Jeder Dienstmann hat seinen Gewerbeausweis, sowie ein Exemplar dieser Dienstmannsordnung und bezw. des Gebührentarifs stets bei sich zu führen und auf Verlangen den Bestellern, sowie dem Polizeipersonal vorzuzeigen.

§. 11. Die Bezahlung der Dienstleistungen erfolgt auf Grund des bestehenden Tarifs und ist jedem Dienstmann strengstens untersagt, höhere Anforderungen an das Publikum zu stellen.

Tarif.

I. Gänge.

Es kostet — einerlei ob Karren oder sonstige Geräte benützt werden oder nicht —

a. ein einzelner Gang nach einem Punkt innerhalb des nachbezeichneten inneren Stadtgebiets:

1) ohne oder mit Gepäck bis 5 Kilo . . . . . 25 Pf.
2) „ „ über 5 Kilo bis 25 Kilo . . . 40 Pf.
3) „ „ „ 25 „ „ 50 „ . . . 50 Pf.

Das innere Stadtgebiet wird begrenzt durch das Großh. Residenzschloß, die Linkenheimerstraße, Moltkestraße, Riefstahlstraße, die Rheinbahn, die Jollystraße, Kurvenstraße, Karlstraße, Südendstraße, Beiertheimer Allee, die westliche und südliche Grenze des Stadtgartens einschließlich des Hochreservoirs, die Seepromenade, die Mittermaierstraße, Ettlingerstraße, Nebeniusstraße, Rüppurrerstraße, Augartenstraße, Morgenstraße, Wielandtstraße, Rüppurrerstraße, Kriegstraße, Ostendstraße, Gottesauerstraße, Degenfeldstraße, Durlacher Allee, Bernhardstraße, Karl-Wilhelmstraße, Kaiserstraße, Schulstraße bis Großh. Residenzschloß.

Das Großh. Residenzschloß und beide Seiten der vorgenannten Straßen gelten als innerhalb des inneren Stadtgebiets liegend.

b. ein einzelner Gang nach einem außerhalb des unter a. bezeichneten Gebietes gelegenen Punkt der Stadt:

bei einem Zeitaufwand	ohne oder mit Gepäck bis 5 Kilo	mit Gepäck über 5 bis 25 Kilo	mit Gepäck über 25 bis 50 Kilo
bis zu 1/4 Stunde . .	25 Pfg.	40 Pfg.	50 Pfg.
über 1/4 Stunde . . .	40 Pfg.	60 Pfg.	75 Pfg.

c. ein einzelner Gang nach einem außerhalb des Stadtbezirks gelegenen Punkt:

nach Vereinbarung.

II. Umherführen von Reisenden

kostet bei einer Dauer bis zu 1/4 Stunde . . . . . —.30 ℳ
„ „ „ über 1/4 Stunde bis zu 1/2 Stunde . . —.50 „
„ „ „ „ 1/2 „ „ „ 3/4 „ . . —.60 „
„ „ „ „ 3/4 „ „ „ 1 „ . . —.70 „
„ „ „ „ 1 „ „ „ 1 1/2 „ . . 1.— „
„ „ „ „ 1 1/2 „ „ „ 2 „ . . 1.20 „
„ „ „ „ 2 „ für jede angefangene
weitere 1/4 Stunde eine Zuschlaggebühr von . . . . . —.10 „

Für gleichzeitige — mit oder ohne Benützung von Karren oder sonstigen Geräten erfolgende — Beförderung von Gepäck bis zu 15 Kilo keine Gebühr, über 15—100 Kilo für jede angefangene Stunde eine Gebühr von 10 Pf., über 100 Kilo für jede angefangene 50 Kilo eine weitere Zuschlaggebühr von 5 Pf. zu zahlen.

III. Für folgende Arbeiten

sind nachstehende Taxen zu bezahlen:

1. Holztragen und Holzaufsetzen:

	4 Kubikmeter (ca. 1 früheres Klafter).		3 Kubikmeter.		2 Kubikmeter.		1 Kubikmeter.	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
in den unteren Stock	1	80	1	30	—	90	—	50
für jede Treppe hinunter oder hinauf weiter	—	50	—	40	—	30	—	20
in den Keller werfen	1	10	—	80	—	60	—	30
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen	2	30	1	80	1	20	—	70
Aufsetzen von gehacktem Holz . .	1	40	1	10	—	70	—	40
von der Straße in das Haus, unteres Stockwerk, zu tragen und aufsetzen	2	80	2	10	1	40	—	70

2. Holzsägen und Holzspalten (ohne Unterschied der Holzart):

für das Sägen von 4 Ster für jeden Schnitt . . . . . 1 M. 70 Pf.
" " " und Spalten von 4 Ster für jeden Schnitt . . . . . 2 M. — Pf.

3. Kohlentragen:

in den unteren Stock per Zentner . . . . . — M. 5 Pf.
für jede Treppe hinunter oder hinauf per Zentner weiter . . . . . — M. 3 Pf.
Kohlen von der Straße in den Keller werfen, per Zentner . . . . . — M. 2 Pf.
in den Hof tragen und von da in den Keller werfen . . . . . — M. 6 Pf.
wobei stets dem Dienstmann die Verpflichtung erwächst, die Straße und den Hof, wo die Kohlen gelegen, zu schwenken und zu kehren.

4. Transport:

eines Flügels . . . . . 5 M. — Pf.
eines gewöhnlichen Tafelklaviers oder Pianinos . . . . . 3 M. 60 Pf.

5. Tägliches Kleiderreinigen:

für eine Person per Monat . . . . . 3 M. 50 Pf.
für jede weitere Person weiter . . . . . 1 M. 80 Pf.

6. Abholen des Essens:

aus dem Kosthaus für 1 oder 2 Personen monatlich . . . . . 2 M. 60 Pf.
für jede weitere Person weiter . . . . . — M. 90 Pf.

7. Austragen von Rechnungen:

bis zu 30 Stück . . . . . — M. 90 Pf.
jedes weitere Stück . . . . . — M. 5 Pf.

8. Ankleben von Anschlagszetteln:

bis zu 30 Stück für jede Größe . . . . . 1 M. 30 Pf.
für jedes weitere Stück . . . . . — M. 5 Pf.

9. Bei Warentransporten:

über einen Zentner ist außer der entsprechenden Gebühr der Rubrik „Gänge" . — M. 15 Pf.
und für jeden weiteren Zentner bezw. Bruchteil eines solchen weiter zu entrichten — M. 15 Pf.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

IV. Sonstige Verrichtungen zur Besorgung von Haus, Hof, Garten Magazin und dergl. kosten:

	in der Dauer von		
	1 Stunde	1/2 Tag (zu 5 Stunden)	1 Tag (zu 10 Stunden
mit eigenen Gerätschaften des Dienstmanns vorgenommen	70 Pf.	2 M. 50 Pf.	4 M. 40 Pf.
ohne eigene Gerätschaften des Dienstmanns vorgenommen	60 Pf.	2 M. 10 Pf.	3 M. 50 Pf.

Bemerkungen.

I. Wird ein Dienstmann zur Uebernahme einer Bestellung zu dem Besteller in dessen Wohnung oder sonst wohin geholt, so ist hiefür eine Taxe von 10 Pf. zu entrichten. Erfolgt sodann eine Bestellung nicht, so hat der Dienstmann 20 Pf. weiter anzusprechen.

II. Für Bestellung einer Rückantwort sind 10 Pf. zu entrichten.

III. Auf einen Auftrag, welcher nicht sogleich erteilt wird (Ziff. I.), haben die Dienstmänner 5 Minuten lang unentgeltlich zu warten; eben so lange auf Rückantwort. Werden sie länger aufgehalten, so sind ihnen von 1/4 zu 1/4 Stunde weiter 10 Pf. zu entrichten; die begonnene 1/4 Stunde wird für voll berechnet.

IV. Die Dienste der Dienstmänner können nur in den Tagesstunden, d. h. in den Monaten April bis einschließlich September von Morgens 6 Uhr bis Abends 7 Uhr und in den Monaten Oktober bis einschließlich März in der Zeit von Morgens 7 Uhr bis Abends 7 Uhr zur einfachen Taxe in Anspruch genommen werden. Außerhalb dieser Zeit ist die doppelte Taxe zu entrichten.

V. Verrichtungen, für welche eine Gebühr im Tarif nicht festgesetzt ist, werden nach Uebereinkommen und wenn ein solches nicht getroffen wurde, nach der Zeit (siehe oben unter „Sonstige Verrichtungen") vergütet. Hierbei wird der Bruchteil einer Stunde unter 30 Minuten für 1/2 Stunde, über 30 Minuten für eine ganze Stunde gerechnet.

VI. Anforderung von Trinkgeldern ist den Dienstmännern strengstens untersagt.

III. Auszug aus der Droschkenordnung.

§. 15.

Droschkenführer, welche auf einem Halteplatz halten, dürfen wegen schon geschehener Bestellung oder unter dem Vorwand einer solchen keine von ihnen verlangte tarifmäßige Fahrt ablehnen.

Das rechtzeitige Eintreffen einer auf spätere Zeit bestellten Droschke kann daher nur dann erwartet werden, wenn die Bestellung in der Wohnung des Droschkenhalters gemacht wurde. Der Droschkenhalter ist verpflichtet, eine solche Vorausbestellung, sobald er sie annimmt, pünktlich auszuführen.

Droschkenführer, welche Bahndienst haben, dürfen Bestellungen, durch welche sie am Bahndienst verhindert werden, nicht annehmen.

§. 16.

Jedem Fahrgast ist es unbenommen, sich auf dem Halteplatz eine Droschke auszuwählen.

Wird nicht eine bestimmte Droschke angerufen, so hat die als erste auf dem Halteplatz leer angefahrene zuerst abzufahren und die Bestellung zu übernehmen.

Das Vorfahren der später eingetroffenen ist untersagt.

§. 17.

Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, sind von der Benützung der Droschken ausgeschlossen. Die Aufnahme von Sachen, welche geeignet sind, das Innere der

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Droschke zu beschädigen oder zu verunreinigen, insbesondere von Hunden, in die Droschke, kann der Droschkenführer dem Fahrgast verweigern.

§. 18.

Das Mitnehmen dritter Personen durch den Droschkenführer ist nur mit Zustimmung des Fahrenden erlaubt. Ausgenommen hievon sind die zum Bahndienst bestimmten Droschken; diese sind bei Ankunft der Nachtzüge im Bedürfnisfalle berechtigt, bezw. verpflichtet, vom Bahnhofe aus 4 nicht zusammengehörende Reisende mitzunehmen.

Ein Diener des Fahrenden ist auf Verlangen auf den Bock zu nehmen.

Der Droschkenführer ist nicht verpflichtet, in eine Droschke mehr als 4 Personen aufzunehmen, wobei 2 Kinder unter 10 Jahren einem Erwachsenen gleich gerechnet werden.

§. 19.

Die Bezahlung für alle Fahrten innerhalb des ganzen Stadtgebiets geschieht an den Droschkenführer am Ziel der Fahrt, vorbehaltlich der am Schlusse erwähnten Ausnahmen und mit Rücksicht auf den Zeitaufwand nach folgendem

Tarif.

Fahrzeit.	Einspänner.				Zweispänner.			
	1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.		1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1/4 Stunde	—	50	—	70	—	80	1	—
1/2 „	1	—	1	20	1	30	1	70
3/4 „	1	50	1	70	1	80	2	20
1 „	2	—	2	20	2	30	2	70
1 1/4 „	2	30	2	70	2	80	3	60
1 1/2 „	2	70	3	20	3	40	4	30
1 3/4 „	3	—	3	80	4	—	5	—
2 „	3	50	4	40	4	50	5	50
	Jede weitere 1/4 Stunde mehr				Jede weitere 1/4 Stunde mehr			
	30		40		50			

a. Die Fahrzeit wird hiebei gerechnet von dem Zeitpunkt an, in welchem die Droschke genommen oder auf welchen dieselbe bestellt ist, bis zu deren Entlassung.

b. Jede begonnene Viertelstunde wird für voll gerechnet.

c. Der Droschkenführer muß bei Beginn und ebenso bei Beendigung der Zeitfahrt seine Uhr vorzeigen und die verbrauchte Zeit nachweisen, widrigenfalls die diesbezüglichen Angaben des Fahrgastes als richtig angenommen werden.

d. Eine einzelne nicht unterbrochene Fahrt innerhalb des nachbezeichneten inneren Stadtgebietes gilt stets für die Fahrt einer Viertelstunde.

Dieses Stadtgebiet wird begrenzt durch das Großh. Residenzschloß, die Waldstraße bis Akademieplatz, Linkenheimerstraße, Moltkestraße, Rheinbahn, Kurvenstraße, Karlstraße, Südendstraße, Beiertheimer Allee, äußere Grenze des Stadtgartens, einschließlich Radfahrerbahn und Hochreservoir, Mittermaierstraße, Ettlingerstraße, Nebeniusstraße, Rüppurrerstraße, nebst den dieselbe schneidenden, nach Osten ziehenden Verlängerungen der Straßen des Bahnhofstadtteils, Kriegstraße, Ostend-, Gottesauerstraße, Degenfeldstraße, Durlacherallee, Bernhardstraße, Karl-Wilhelmstraße, Kaiserstraße, Schulstraße bis Residenzschloß.

Die Grenzstraßen und Grenzplätze werden beiderseits als innerhalb des Stadtgebiets liegend angesehen.

Bei Fahrten zum Hauptbahnhof, zum Gr. Hoftheater und zu Konzerten und Bällen, welche in öffentlichen, der geselligen Unterhaltung ständig gewidmeten Lokalen stattfinden, haben die Droschkenführer das Fahrgeld beim Antritt der Fahrt oder während derselben zu erheben.

§. 20.

Besondere Taxen gelten für nachgenannte Fahrten:

I. Von einem Punkte innerhalb des in §. 19 lit. d. bezeichneten Stadtgebiets nach dem Großh. Hoftheater, dem Hauptbahnhof, zu Bällen, welche in öffentlichen, der geselli-

gen Unterhaltung ständig gewidmeten Lokalen*) stattfinden und ebenso für die Fahrt von da nach einem Punkt dieses Stadtgebiets
1 Person = 60 Pf., 3 Personen = 1 M.,
2 Personen = 80 Pf., 4 Personen = 1 M. 20 Pf.

II. Von der Stadt nach folgenden Punkten:	Einspänner.				Zweispänner.			
	1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.		1 und 2 Personen.		3 und 4 Personen.	
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
dem neuen Friedhof . . . . . der Hauptkadettenanstalt . . . „ neuen Infanteriekaserne . . nach Gottesaue . . . . . „ Mühlburg . . . . . dem Rangierbahnhof . . . . . nach Beiertheim	1	—	1	40	1	40	1	80
dem Hofwasserwerk	—	70	—	80	—	80	1	—
„ städt. Wasserwerk	—	90	1	20	1	20	1	50
„ neuen Schützenhaus	1	40	1	70	1	70	2	30
„ großen Exerzierplatz, südöstlicher Waldrand	1	20	1	40	1	40	1	80
den Scheibenständen auf dem Exerzierplatz	1	90	2	30	2	30	3	—
der Militärschwimmschule	1	30	1	60	1	60	2	20
Fabrik der Gesellschaft für elektrische Industrie	1	70	2	—	2	—	2	80
Grünwinkel	1	90	2	30	2	30	3	—
Durlach	2	—	2	40	2	40	3	—
Scheibenhardt	2	80	3	40	3	40	4	—
Ettlingen	3	40	4	—	4	—	5	—
Grötzingen	3	40	4	—	4	—	5	—
Maxau	3	40	4	—	4	—	5	—

Die Vergütung für leere Rückfahrt ist bei obigen Taxen (Ziffer I u. II) inbegriffen.

Wird die Droschke vom Besteller zur Rückfahrt benützt, so wird die ganze Fahrt einschließlich des Aufenthalts nach der Zeit bezahlt. Mindestens aber ist das $1^1/_2$fache der Taxe für die einfache Fahrt zu entrichten.

§. 21.

Bei Fahrten nach anderen, hier nicht verzeichneten auswärtigen Plätzen ist ein besonderes Abkommen zu treffen.

Der Preis für Benützung eines andern Fuhrwerks als einer Droschke, dessen öffentliche Aufstellung nach §. 2 erlaubt wurde, insbesondere auch der Schlitten**), bleibt der freien Vereinbarung überlassen. Für die Aufnahme einer fünften Person kann der Droschkenführer ein Viertel der für vier Personen zu entrichtenden Taxe verlangen. Ist dieses Viertel eine durch 5 nicht teilbare Zahl, so wird es auf den nächsten durch 5 teilbaren Betrag aufgerundet.

§. 22.

1. Wird eine Droschke für eine nicht nach der Zeit zu berechnende Fahrt (§. 19 d und §. 20 Ziffer I. und II.) vom Halteplatz an das Haus geholt***), so hat deren Führer 10 Pf.

*) Diese besondere Taxe gilt bezüglich der Festhalle bezw. Stadtgarten nur zu dort stattfindenden Bällen.

**) Zu jedem Schlitten ist eine warme anständige Decke zu stellen (§. 6).

***) Es ist die Einrichtung getroffen, daß Droschken von den Halteplätzen mittelst Telephons herbeigerufen werden können. Folgende Besitzer von Telephonanschlüssen haben sich zur Vermittlung bereit erklärt:

1. beim Postneubau: Kaufmann Viktor Merkle, Kaiserstraße 160.
2. beim Bahnhof: Hotelbesitzer Lutz (Hotel Lutz).*
3. die Bestellungen hinsichtlich der Haltestellen am Marktplatz, Karlsthor und Mühlburgerthor werden durch die nahegelegenen Polizeistationen vermittelt werden.

Im Falle 2 hat der Kutscher als Entgelt für die Vermittlung den Betrag von 10 Pf. an den betreffenden Bediensteten des Telephonbesitzers abzuliefern; er ist berechtigt, diesen Betrag vom Fahrgast zu erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und wenn das Haus westlich der Linie der Schwimmschulstraße, der Halteplatz aber östlich davon liegt, 60 Pf. über die Taxe anzusprechen, muß jedoch auf Verlangen die bestellende Person bis zum Abholungsort unentgeltlich mitnehmen.

2. Am Abholungsort hat die Droschke in diesem Falle 5 Minuten unentgeltlich, die übrige Zeit gegen eine Entschädigung von je 10 Pf. für jede weiteren 5 Minuten, die angefangenen für voll gerechnet, zu warten.
3. Tritt ein Fahrgast am Abholungsort durch eine in seiner Person sich ereignende Veranlassung die Fahrt nicht an, so hat der Droschkenführer die Abholungsgebühr und bei einem Aufenthalt bis zu 15 Minuten 50 Pf., für jede weiteren 5 Minuten, die angefangenen für voll gerechnet, 10 Pf. zu fordern.
4. Wird eine Fahrt durch die Schuld des Droschkenführers oder durch einen in seiner Person oder an dem Wagen oder den Pferden sich ereignenden Unfall unterbrochen, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung nicht verpflichtet, ebensowenig wie für einen aus gleichen Gründen verursachten Aufenthalt.
5. Bei eingetretener Dunkelheit erhöht sich die in §§. 19 und 20 bestimmte Taxe für jede einzelne Fahrt um 10 Pf.
6. Für Kinder unter 10 Jahren, welche in Begleitung Erwachsener fahren, ist die Hälfte der Taxe für Erwachsene zu entrichten. Kinder, welche noch getragen werden müssen, werden nicht gezählt.
7. Gepäckstücke, wie Hutschachteln, Handtaschen, Packete, Stöcke, Schirme, werden frei befördert; für jedes größere Stück Gepäck sind bei Tag- und Nachtfahrten 20 Pf. zu entrichten.

§. 23.

Für Fahrten in der Zeit von abends 9 Uhr bis morgens 6 Uhr im Sommer (April bis September) und für Fahrten in der Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 7 Uhr im Winter (Oktober bis März), ist sowohl bei Zeitfahrten (§. 19) als bei Tourfahrten (§. 20) die doppelte Fahrtaxe zu entrichten.

Wird eine Zeitfahrt vor 9 bezw. 8 Uhr abends begonnen und erst nach dieser Zeit beendet, so ist für denjenigen Teil der Fahrt, welcher nach diesen Stunden ausgeführt wird, die doppelte Taxe zu entrichten. Derselbe Grundsatz gilt für Zeitfahrten, welche zwar vor morgens 6 bezw. 7 Uhr begonnen werden, aber über diese Zeiten hinaus dauern. Dabei ist aber für die zur Tageszeit begonnenen Viertelstunden nur die einfache, für die zur Nachtzeit begonnenen die doppelte Taxe zu berechnen.

Für eine einfache Tourfahrt innerhalb der Stadt (§. 19d. §. 20I.), welche vor 9 bezw. 8 Uhr abends beginnt oder nach 6 bezw. 7 Uhr morgens endet, für eine andere Tourfahrt (§. 20II.), wenn sie nicht mehr als 15 Minuten in die Nachtzeit, sonst aber in die Tageszeit fällt, wird stets nur einfache Taxe vergütet.

§. 24.

Dem Droschkenführer ist untersagt, Zahlungen über den Tarif hinaus und Trinkgelder zu verlangen.

§. 26.

Beschwerden entscheidet das Bezirksamt. Wenden sich Fahrgast und Droschkenführer zur Schlichtung eines ausgebrochenen Streits sofort an die Polizeibehörde, so hat den Zeitaufwand für diese Fahrt der Fahrgast nur dann zu entschädigen, wenn er der unterliegende Teil ist.

Meldungen bei Ein- und Auszug oder Wegzug von hier.

Auszug aus der Verordnung über das polizeiliche Meldewesen.

§. 9.

Jeder Einzug und jeder Auszug ist spätestens drei Tage nach seinem Beginn schriftlich*) bei der Ortspolizeibehörde nach Formular E anzuzeigen:

a. von dem Besitzer des Wohnhauses oder dem von ihm oder für ihn aufgestellten Verwalter bezüglich des Ein- oder Auszuges, welcher
   1. ihn selbst und seine mit ihm wohnenden Angehörigen,

*) Die bezüglichen Impressen können beim polizeilichen Meldebureau und bei den Polizeistationen unentgeltlich in Empfang genommen und in vorgeschriebener Weise ausgefüllt ebenda abgeliefert werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

2. die übrigen in seinem Haushalt wohnenden Personen, wie Dienstboten*), Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Schlafleute, Pfleglinge,
3. seine Mieter,
4. die in dem Haushalte des Mieters wohnenden Personen, wie Angehörige, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge und die von dem Mieter aufgenommenen Schlafleute, Aftermieter und deren Angehörige, soweit alle diese Personen mit dem Mieter zugleich ein- oder ausziehen,

berührt;

b. von dem Mieter bezüglich jedes Ein- oder Auszuges der mit ihm wohnenden Familienangehörigen, Dienstboten, Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Pfleglinge, Aftermieter, Schlafleute, welche mit seiner eigenen Wohnungsveränderung nicht zusammenfällt.

Kinder unter vierzehn Jahren können außer Betracht bleiben.

Für jede Person ist die Anzeige auf eine besondere Impresse zu schreiben. Nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

Die An- und Abmeldung zur Kranken-, Alters- und Invaliditäts-Versicherung betreffend.

1. Die An- und Abmeldung zur Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung hat neben der Anmeldung des Aufenthalts- oder Wohnungswechsels (auf dem Meldebureau) besonders zu erfolgen und zwar bei der städtischen Meldestelle im Rathaus, Zimmer Nr. 40, Eingang von der Zähringerstraße aus.
2. Die Verpflichtung zu dieser Meldung liegt dem Arbeitgeber ob, welcher allein für die Unterlassung oder Verspätung verantwortlich ist. Dieser Verpflichtung wird nicht schon dadurch Genüge gethan, daß der Arbeitgeber den Arbeiter oder Dienstboten beauftragt, sich anzumelden, sondern der Arbeitgeber muß sich auch von der Erfüllung eines solchen Auftrags überzeugen. Um ihm dies zu ermöglichen, wird von der städtischen Meldestelle über jede An- und Abmeldung eine schriftliche Bescheinigung erteilt.
3. Die An- und Abmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn der Arbeiter oder Dienstbote schon vor Ablauf der dreitägigen Frist zur Anmeldung wieder ausgetreten oder entlassen worden ist.
4. Eine Anmeldung, welche gesetzlich nicht geboten war, hat keine nachteiligen Folgen.
5. Dagegen bringt die Unterlassung oder Verspätung einer vorgeschriebenen Anmeldung unter Umständen sehr schwerwiegende Nachteile für den säumigen Arbeitgeber mit sich:
   a. Er wird polizeilich mit Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft,
   b. er hat der Krankenkasse alle Aufwendungen zu ersetzen, welche ihr durch eine vor der Anmeldung eingetretene Erkrankung des nicht oder zu spät angemeldeten Arbeiters oder Dienstboten erwachsen. Diese Aufwendungen belaufen sich in einzelnen Fällen auf mehrere Hundert Mark und es kommt thatsächlich nicht selten vor, daß Arbeitgebern durch die Unterlassung der rechtzeitigen Anmeldung hohe Ersatzverpflichtungen erwachsen.
6. Die Unterlassung oder Verspätung der Abmeldung hat zur Folge:
   a. gleichfalls Geldstrafe bis zu 20 Mark,
   b. die Verpflichtung, die Beiträge zur Krankenkasse für den nicht rechtzeitig abgemeldeten Arbeiter oder Dienstboten bis zur nachträglichen Abmeldung fortzuzahlen.

Die Anzeige hat unter Benützung von Impressen zu geschehen, welche unentgeltlich von der Gemeinde gestellt werden. (Die Impressen sind bei der Meldestelle im Rathause und bei den Polizeistationen zu haben.)

---

*) An Stelle der früher vorgeschriebenen persönlichen Meldung der Dienstboten auf dem polizeilichen Meldebureau ist die obige Einrichtung getreten, nur von auswärts kommende Dienstboten haben sich persönlich auf dem polizeilichen Meldebureau vorzustellen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Anmeldung von Unfällen.

Auszug aus dem Unfallversicherungsgesetz für das deutsche Reich.

§. 51.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntnis erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebsteil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

Desinfektor.

Behufs **Desinfektion der Wohn-** bezw. **Krankenräume** nach ansteckenden Krankheiten ist seitens der Stadt ein Desinfektor*) bestellt worden.

Der Desinfektor ist verpflichtet, jedem Ansuchen um Vornahme einer Wohnungsdesinfektion alsbald zu entsprechen.

Die Desinfektion erfolgt nach einer vom Ortsgesundheitsrat aufgestellten Dienstweisung, von welcher jedem um eine Desinfektion Nachsuchenden ein Exemplar behändigt werden wird.

Gesuche um Vornahme einer Desinfektion können jederzeit im städtischen Krankenhause schriftlich unter Angabe von Vor- und Zuname, Stand bezw. Gewerbe und Wohnung des Gesuchstellers sowie der zu desinficirenden Räume oder Gegenstände angebracht werden.

Mit der Wohnungsdesinfektion kann die Desinfektion von Betten u. dergl. Gebrauchsgegenständen mittelst des Dampfdesinfektionsapparates verbunden werden. Der Transport dieser Gegenstände zu und von dem Apparat wird durch den Desinfektor besorgt.

An **Taxen** für die Verrichtungen des Desinfektors kommen zur Erhebung:

A. Für die Desinfektion von Wohnräumen.

1. Für die Desinfektion von einem Wohnraum einschl. des Transports der Materialien und Geräthschaften ist zu entrichten . . M. 5.—
   für jeden weiteren Wohnraum . „ 2.—
   für eine Abtrittgrube außerdem . „ 5.—
2. Falls die Desinfektion einer Wohnung bestellt ist, dem Desinfektor bei seinem Erscheinen die Ausführung der Desinfektion aber gleichwohl nicht ermöglicht wird, so ist für den Transport der Geräthschaften und den Zeitverlust eine Taxe von . . . . . „ 3.— zu entrichten.

B. Für Benützung des Desinfektionsapparates.

1. Für Desinfektion eines Bettrostes oder einer Matratze, eines Deckbettes, Fauteuils, großen Bodenteppichs, eines Kinderbettes u. dgl. großen Gegenständen . . . . M. —.70
2. Für Desinfektion eines ganzen Bettes, eines Kanapees und sonstigen größeren Gegenstandes . „ 1.50
3. Für Desinfektion von Wäsche, Kleidungsstücken, Halbfauteuils, Kissen, kleinen Teppichen u. dgl. kleineren Gegenständen für das Stück 5 Pf., jedoch mindestens . „ —.50

C. Für den Transport von Gegenständen zu und von der Desinfektionsanstalt.

Jede Fahrt . . . . . M. —.50.

Unbemittelte Personen werden von Zahlung der Taxen auf Antrag befreit, ohne daß die Befreiung als Armenunterstützung gilt.

*) Wilh. Freiburger, Steinst. 18.

Auszug aus der Begräbnisordnung.

§. 23.

Die Leichen sind innerhalb 36 Stunden nach eingetretenem Tode, jedoch nicht vor Ausstellung des Sterbescheins, mittelst Leichenwagens auf kürzestem Wege in die Leichenhalle zu verbringen und dort bis zur Beerdigung zu verwahren.

Während der Fahrt in die Leichenhalle muß der Deckel auf dem Sarge aufgelegt sein; doch darf der Sarg nicht luftdicht geschlossen werden.

Die Beerdigung der Leichen findet von der Leichenhalle aus statt.

Die Verbringung der Leiche vom Sterbehause in die Leichenhalle hat früh morgens oder spät abends während der von der Gemeindebehörde zu bezeichnenden Stunden zu erfolgen.

Die erste Leichenschau (§. 4 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) wird im Sterbehaus, die zweite (§. 6 daselbst) in der Leichenhalle vorgenommen.

Ausnahmen von obigen Bestimmungen, welche in dieser Vorschrift nicht vorgesehen sind, dürfen nicht gestattet werden.

Angehörige eines Verstorbenen, die gleichwohl verhindern, daß die Leiche gemäß obiger Bestimmungen rechtzeitig in die Leichenhalle verbracht wird, haben polizeiliches Einschreiten zu gewärtigen (§§. 30 und 96 des P.-St.-G.-B.); außerdem erhöhen sich für sie die Begräbnis- und Beisetzungstaxen auf den doppelten Betrag.

§. 24.

Die Leichen von Kindern unter 1 Jahr können von ihren Angehörigen oder von Beauftragten dieser ohne Benützung eines Leichenwagens in die Leichenhalle verbracht werden. Dabei ist die Frist des §. 23 Abs. 1 und die Zeitbestimmung des §. 23 Abs. 4 zu beobachten.

§. 25.

Die Beerdigung soll thunlichst bald nach Ausstellung des Erlaubnisscheins (§§. 5—8 und 11 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 16. Dezember 1875) erfolgen.

§. 26.

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen städtischen Begräbnisordner*) anzuzeigen.

§. 27.

Der Begräbnisordner bestellt sofort nach erhaltener Anzeige eines Todesfalles den Leichenschauer**) und begiebt sich sodann in das Sterbehaus.

Er erinnert die Hinterbliebenen an die dem Standesbeamten zu erstattende Anzeige des Todesfalls.

Er hat den Hinterbliebenen einen Begräbnisbestellbogen zur Ausfüllung und Unterzeichnung vorzulegen und sich dabei jeden Zuspruchs zur Wahl höherer als der unumgänglichen Auslagen zu enthalten.

Er übermittelt den ausgefüllten Bestellbogen dem städtischen Sekretariate für das Begräbniswesen.

Er bestimmt die Zeit des Verbringens der Leiche in die Leichenhalle; er bestellt auf Wunsch der Hinterbliebenen den Geistlichen und bestimmt nach Benehmen mit diesem sowie mit den ersteren die Zeit der Beerdigung.

Sind Hinterbliebene nicht vorhanden, die das Begräbnis besorgen, so benachrichtigt der Begräbnisordner von sich aus den zuständigen Geistlichen der Konfession des Gestorbenen von dem Begräbnis.

Der Begräbnisordner sorgt für die rechtzeitige Verbringung des Sarges in das Sterbehaus, für die Leichenträger, den Leichenwagen und überhaupt für die ordnungsmäßige Erledigung aller Leistungen, welche die Gemeinde gemäß dieser Vorschrift zu übernehmen oder freiwillig übernommen hat.

Er hat im Dienste stets ein Exemplar der ortspolizeilichen Friedhof- und Begräbnisordnung bei sich zu führen und den bei einem Begräbnis Beteiligten zur Einsicht vorzulegen.

---

*) Für das westliche Stadtgebiet von Mitte der Karlfriedrich- und Ettlingerstraße bis zur Schwimmschulstraße:
Begräbnisordner Karl Bürkel, Akademiest. 26.
Für das östliche Stadtgebiet von Mitte der Karlfriedrich- und Ettlingerstraße:
Begräbnisordner Anton Volk, Kapellenst. 64.
Begräbnisordner der israelitischen Gemeinde: Adolf Heimberger, Kronenst. 62.

**) Vor Ankunft des Leichenschauers darf mit der Leiche keine Veränderung vorgenommen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Wenn Angehörige des Verstorbenen nicht vorhanden sind oder um das Begräbnis sich nicht kümmern, so hat der Begräbnisordner im Benehmen mit denjenigen anderen Personen, welche etwa die Begräbniskosten tragen wollen oder im Benehmen mit der zuständigen Behörde das Erforderliche für das Begräbnis vorzukehren.

§. 28.

Die Begräbnisse auf dem allgemeinen Friedhof können nach Wahl der Beteiligten nach drei in der Taxordnung näher bezeichneten Klassen stattfinden.

§. 29.

Für die Begräbnisse auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg besteht nur eine Begräbnisklasse.

So lange auf diesem Friedhof eine Leichenhalle nicht errichtet ist, bleiben bezüglich der hier stattfindenden Begräbnisse die Bestimmungen des §. 23 dieser Vorschrift außer Anwendung; die Beerdigungen erfolgen vom Sterbehause aus, wenn nicht die Leiche von auswärts unmittelbar zur Beerdigung auf den Friedhof verbracht wird.

§. 30.

Leichen, welche von auswärts hierher überführt werden, sind sofort in die Leichenhalle oder — wenn die Beerdigung auf dem Friedhof des Stadtteils Mühlburg erfolgt — in das Leichenzimmer dieses Friedhofs zu verbringen.

Kommen Leichen mit der Eisenbahn an, so wird deren Verbringung auf den Friedhof durch die Gemeindebehörde besorgt.

§. 31.

Wenn Leichen mit der Eisenbahn von hier nach auswärts geführt werden sollen, so erfolgt deren Verbringung an den Bahnhof durch die Gemeindebehörde.

§. 33.

Die Veranstaltung von Trauermusik, wozu auch Gesangsvorträge gerechnet werden, auf den städtischen Friedhöfen bedarf der Genehmigung der Gemeindebehörde.

Ausgenommen hievon ist Trauermusik, die bei einer Leichenfeier in der Friedhofkapelle veranstaltet werden will.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Karlsruhe.

Eine Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern bezw. ein Offenhalten der Handelslokale darf im Handelsgewerbe stattfinden:

I. **An Sonntagen** soweit nicht nachstehend unter II. und III. besondere Bestimmungen getroffen sind, sowie an folgenden Festtagen: **Neujahr, Himmelfahrtstag, Stefanstag, Fronleichnamstag, Charfreitag:**

1. für Metzger, Wurstler und Händler, welche ausschließlich Wildpret oder Geflügel feilhalten,
   während der Stunden von Morgens 5 bis 12 Uhr Mittags und von Abends 6 bis 8 Uhr;
2. für Personen, welche mit Rahm und Milch handeln,
   während der Stunden von Morgens bis 12 Uhr Mittags und von Nachmittags 3 bis 9 Uhr Abends;
3. für die Inhaber derjenigen Handelslokale, in welchen ausschließlich nicht geistige Getränke zum unmittelbaren Genuß verabreicht werden,
   während der Stunden von Morgens 6 bis 9 Uhr Abends,
   unter der Bedingung, daß an jedem zweiten Sonntag mindestens in der Zeit von Vormittags 10 bis 10 Uhr Abends die Arbeiter, Lehrlinge und Gehilfen von der Arbeit freigelassen werden;
4. für Bäcker und solche Personen, welche ausschließlich mit Brod- und Backwaren handeln,
   während der Stunden von Morgens 5 bis 9 Uhr Vormittags und von Vormittags 11 bis 8 Uhr Abends;
5. für Konditoren,
   während der Stunden von Morgens 7 bis 9 Uhr und von Vormittags 11 bis 8 Uhr Abends;

6. für alle Händler, welche ausschließlich Cigarren, Tabak und zum Rauchen erforderliche Utensilien feilhalten,
   in den Monaten Oktober bis März während der Stunden von Vormittags 11 bis 7 Uhr Abends und in den Monaten April bis September, außerdem während der Stunden von Morgens 7 bis 9 Uhr;
7. für Inhaber von Handlungen mit nicht künstlichen Blumen,
   während der Stunden von Morgens 7 bis 9 Uhr und von Vormittags 11 bis 7 Uhr Abends,

unter der Bedingung, daß die Arbeiter, Lehrlinge und Gehilfen in dem Besuch des sonntägigen Gottesdienstes nicht gehindert und mindestens in jeder dritten Woche einen vollen Nachmittag von der Arbeit freigelassen werden;

8. für Inhaber derjenigen Handelslokale, in welchen ausschließlich Milch zum unmittelbaren Genuß abgegeben wird (Milchkuranstalten),
   in den Monaten April bis September während der Stunden von Morgens 6 bis 8 Uhr und in den Monaten Oktober bis März während der Stunden von Morgens 7 bis 9 Uhr, sowie im ganzen Jahre während der Stunden von 5 bis 8 Uhr Abends;
9. für Händler, welche nur Spezerei-, Kolonial- und Delikateß-Waren und Viktualien feilhalten,
   während der Stunden von Morgens 6 bis 9 Uhr und von Vormittags 11 bis 4 Uhr Nachmittags;
10. für Eishändler,
    während der Stunden von Morgens 6 bis 11 Uhr Vormittags;
11. für alle nicht mit offenen Handelsgeschäften verbundenen Kontore der Banken, des Großhandels, der Fabriken,
    während der Stunden von Morgens 8 bis 9 Uhr und von Vormittags 11 bis 3 Uhr Nachmittags;
12. für alle Kontore der Brauereien,
    von Morgens 6 bis 9 Uhr und von 5—7 Uhr Nachmittags;
13. für alle übrigen in Vorstehendem nicht besonders aufgeführten Handelsgewerbe*),
    a. in den Monaten Januar bis einschließlich April und September bis einschließlich Dezember während der Stunden von Vormittags 11 bis 4 Uhr Nachmittags;
    b. in den übrigen Monaten während der Stunden von Morgens 8 bis 9 Uhr und von Vormittags 11 bis 3 Uhr.

II. An dem ersten Weihnachtsfeiertage, am Oster- und Pfingstsonntage:

1. in den vorstehend unter I. Ziff. 2, 3, 8, 10 aufgeführten Gewerben,
   während der dort bezeichneten Stunden,
2. in den vorstehend unter I. Ziffer 1, 4, 5, 6, 7, 9 und 12 aufgeführten Gewerben,
   während der Stunden von Morgens 6 bis 9 Uhr und von Vormittags 11 bis 1 Uhr Nachmittags;
3. in allen übrigen Gewerben überhaupt nicht.

III. An den 4 Sonntagen vor Weihnachten, an den beiden Meßsonntagen der Frühjahrs- und Herbstmesse, am Oster- und Pfingstmontag:

1. in den vorstehend unter I. Ziffer 9 und 13 bezeichneten Gewerben,
   während der Stunden von Morgens 8 bis 9 Uhr Vormittags**) und von Vormittags 11 bis 8 Uhr Abends;
2. in den übrigen vorstehend unter I. bezeichneten Gewerben,
   während der dort bezeichneten Stunden.

---

*) In den offenen Verkaufslokalen der Friseure und Barbiere darf der Gewerbebetrieb stattfinden: von Morgens 7—9 und Vormittags 11—2 Uhr Nachmittags.

**) In den offenen Verkaufslokalen der Friseure und Barbiere während der Stunden von 6—9 Uhr Vormittags.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg